

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 126.

Donnerstag den 20. October

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1663. (3) Nr. 23466.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. —  
Etämpelbestimmung für Decrete über die be-  
standene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-  
Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und ade-  
ligem Richteramte. — Seine Majestät haben  
mit allerhöchster Entschließung vom 27. August  
l. J. den übereinstimmenden Antrag der k. k.  
Allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten  
Justizstelle zu genehmigen geruhet, daß die De-  
crete über die bestandene Prüfung aus dem  
Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grund-  
buchsfache und dem adeligen Richteramte in  
dem Sinne des §. 21 des Etämpel- und Tax-  
gesetzes vom 27. Jänner 1840 dem Etämpel  
von Dreißig Kreuzer unterzogen werden. —  
Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge  
hohen Hofkammer-Decretes vom 3. September  
1842, 3. 36903|3374, allgemein kund gemacht.  
— Laibach den 1. October 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1635. Nr. 23815.

Gubernial-Verlautbarung  
über Veränderung in den ausschlie-  
ßenden Privilegien. — Die k. k. allge-  
meine Hofkammer hat nachstehende Privilegien  
zu verlängern befunden: Für das vierte und  
fünfte Jahr, das dem Johann Gasteiger am 19.  
December 1839 verliehene zweijährige, in der  
Folge für das dritte Jahr verlängerte Privi-  
legium auf die Erfindung und Verbesserung,  
alle Gattungen gewebter Wollstoffe, so wie auch

alle aus Haar und Berg zusammengesetzte  
Fitzflächen von beliebiger Größe auf Rahmen  
gespannt, durch das Eintauchen in eine eigene,  
hiezü bereite Masse in einen lederartigen  
Körper zu verwandeln, welche sodann in einem  
Trocknungsverhältniß lackirt werden. — Für  
das sechste Jahr, das dem Michael Berrmann,  
Zeller und dem Joseph Leder am 21. Juli 1837  
verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung  
in der Erzeugung des Rübs- und Leinöls. —  
Für das zweite Jahr, das dem Wilhelm August  
Prinz und dem Augustin Balling am 26. No-  
vember 1841 verliehene Privilegium auf die  
Entdeckung einer neuen Methode der Seiden-  
fabrication. — Für das zweite Jahr, das dem  
Christian Haumann am 9. August v. J. auf  
eine Verbesserung seiner, am 10. November  
1840 privilegierten Erfindung in der Verferti-  
gung und Polsterung der Möbel. — Für das  
dritte Jahr, das dem Joachim Sammer am  
12. August 1840 verliehene einjährige, in der  
Folge für das zweite Jahr verlängerte Privi-  
legium auf die Erfindung sogenannter An-  
zeige-Tafeln. — Für das dritte und vierte  
Jahr, das dem Thomas Woituch am 6. Octo-  
ber 1840 verliehene zweijährige Privilegium  
auf eine Erfindung in der Fouart der Jacquart-  
Maschine. — Für das zweite und dritte Jahr,  
das dem Wenzel Schwarz am 3. September  
v. J. auf die Erfindung einer neuen Pomade  
verliehene Privilegium. — Heinrich Staudin-  
ger hat das ihm am 10. November 1840 auf  
eine Entdeckung in der Zubereitung des Futter-  
hafers verliehene zweijährige Privilegium frei-  
willig zurückgelegt. — Welches in Folge des  
allerhöchsten Potentes vom 31. März 1832 zur  
allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach  
am 3. October 1842.

Thomas Pauker,  
k. k. Sub. Secretär.

1672. (2)

Nr. 25378.

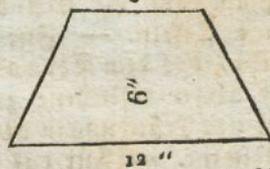
**K u n d m a c h u n g**

in Betreff der Lieferung von Holz, zum Oberbau der Staats-Eisenbahnen. — Für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen sind vor der Hand, theils in Mähren, theils in Steyermark, 113,740 Stück  $7\frac{1}{2}$  Schuh lange und 32,520 Stück 3 Schuh lange Unterlagschwellen (Sleepers) erforderlich. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Herstellung derselben im Licitationswege, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht. — §. 1. Die Unterlagschwellen können entweder aus Eichen- oder aus Lärbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird letzterem der Vorzug eingeräumt. — §. 2. Die Einen wie die Anderen müssen aus, zur gehörigen Zeit geschlagenem, gesundem Holze angefertigt und von Rinde und Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, mastig und nicht gerade sind, aus Aesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Aesten oder mit gewundenen Rissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. — §. 3. 113,740 Stücke müssen eine Länge von wenigstens  $7\frac{1}{2}$  Schuh und 32520 Stücke eine Länge von wenigstens 3 Schuh haben. Die untere Auflagfläche von einem wie von den andern muß 12 Zoll, die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 5 bis 6 Zoll, und ihre Höhe (Dicke) muß 6 Zoll betragen. — §. 4. Die Form der Schwellen kann entweder nach der Figur I einem Halbkreise oder nach der Figur II einem Troge gleichen.

Fig. I.



Fig. II.



Im ersten Falle müssen die Schwellen um  $\frac{1}{2}$  Zoll höher seyn. Sie müssen mit den Dimensionen der Höhe, dann der untern und obern Fläche nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach, vollkommen entsprechen. — §. 5. Auf der Bahnstrecke zwischen Mürzanschlag und Bruck sind von den  $7\frac{1}{2}$  schuhigen Schwellen 52700 Stück, von den dreischuhigen Schwellen 15080 Stück; auf der Strecke zwischen Olmütz und Hohenstadt sind von ersterer Gattung 61040 Stück, von letzterer Gattung 17440 Stück zu liefern. —

§. 6. Die Ablieferung kann im Monate März beginnen und muß mit der einen Hälfte bis Ende April, mit der andern aber bis Ende Juni des Jahres 1843 vollbracht werden. — Sie hat in Lagerplätzen längs der oben genannten Bahnstrecken Statt zu finden, welche den Lieferanten bis Ende December d. J. werden bezeichnet werden. — 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die, von Seite der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke, ohne daß den Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wäre, ausstoßen werden, die von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ararialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem amtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen. Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, den Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocollles bleibt in den Händen der Commissäre, und den Lieferanten wird, auf ihr Verlangen, eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebergabe ist die Ware als Ararial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit allen Nachtheil und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf dem Ararial-Lagerplatze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen, und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen, und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahms-Protocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung derselben von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Empfangs-Recognition, entweder bei dem Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welcher jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der General-Direction für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die

Anbote zur Lieferung obiger Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 12. November d. J. Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: Anbot zur Holzlieferung für die Staats-Eisenbahnen, zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Taufs und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und dessen Wohnort enthalten. — Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes und die Stückzahl der zu liefernden längern oder kürzern Schwellen auszudrücken, dann den Preis derselben pr. Stück an dem deutlich anzugebenden Privatlagerplatze, wo sich dieselben befinden, in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen, und endlich den Frachtlohn für 100 Stücke und 1 eine Meile, um welchen der Dfferent das von ihm zu liefernde Holz an den zu bestimmenden Aerarial-Lagerplatz längs der Bahn abzustellen sich anheißig macht, wobei es ihm jedoch, ohne Verbindlichkeit für das Aerar, frei steht, anzudeuten, welcher Punkt an den oberwähnten Bahnstrecken für diese Abstellung der von ihm zu liefernden Hölzer der nächste und geeignetste seyn dürfte. — Der Dfferent hat auch anzugeben, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beigeht werden wird. — §. 11. Die Dfferte können sich auf die ganze Menge der im §. 5 bezeichneten Hölzer, oder auf geringere Partien beziehen, diese dürfen jedoch nicht weniger als Zehn Tausend Stücke betragen. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den Gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Dfferent von dem Tage des überreichten Anbotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Dfferent, dessen Anbot angenommen wurde, die Cautio mit 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung, entweder im Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem

Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautio durch contractmäßige Lieferung von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen oder die vorgeschriebene Cautio zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die Güte und Menge des Holzes, oder auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staats-Verwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verzögerung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Cautio des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise anzuerkennen sich erklärt. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 7. October 1842.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1684. (2) Nr. 15270.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Worspannsbeistellung in der Marschstation Laibach für das Militärsjahr 1843 wird bei diesem Kreisamte am 24. I. M. Vormittags während den gewöhnlichen Amtsstunden eine Minuendo-Licitation vorgenommen werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, das vom Erstehet als Cautio einzubellen ist. — Die übrigen Bedingungen können bei die-

fem Kreisamte während den Amtsstunden täglich eingesehen werden. — Zugleich wird bekannt gegeben, daß bis zur Mittagsstunde des Licitationstages auch versiegelte Offerte angenommen werden, welche nach dem folgenden Formulare zu verfassen sind. — Formulare des schriftlichen Offertes: Der Gefertigte erklärt hiermit, die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Laibach während des Militärjahres 1843 als Pächter gegen Vergütung von . . . fr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich zugleich, die Licitationsbedingungen in allen Punkten genau zu erfüllen. — Alsadium überreicht derselbe den bedungenen Betrag von 300 fl. C. M. (oder den Legschein über den an die k. k. Kreiscaffe erlegten bedungenen Betrag von 300 fl. C. M.) — K. K. Kreisamt Laibach am 17. October 1842.

**3. 1673. (3) Nr. 16499.**

**K u n d m a c h u n g.**

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 30. v. M., 3. 23461, die Vornahme einer Minuendo-Versteigerung zur Beschaffung des zum Behufe der Conscriptions-Revision vom Jahre 1843 nachgewiesenen Bedarfes von Einhundert sieben und siebenzig Rieß, dreizehn Buch und acht Bogen Druckorten, so wie des dazu benötigten Papiere anzuordnen befunden. — Der Totalpreis für die Lieferung des Papiere und die Buchdruckerarbeiten wurde von der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung in Wien mit Siebenhundert und dreizehn Gulden 35 kr. C. M. berechnet. — Zur Hintangabe dieser Lieferungen wird die Minuendo-Versteigerung am 21. d. M. in dem Kreisamte Vormittags um 10 Uhr bestimmt, und die hiesigen Papierhändler und Buchdrucker hiezu mit dem Bedeuten zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen und der Ausweis der beizustellenden Gattungen von Conscriptions-Druckpapieren kurz vor der Licitation hierorts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. October 1842.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 1650. (3) Nr. 7233.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Casper Randutsch, gegen Carl Grill, in die öffentliche Versteigerung, a) der dem hiesigen Stadtnagistrate sub Urb. Nr. 315<sup>2</sup>/<sub>8</sub>, Mappá XVI, 315<sup>1</sup>/<sub>8</sub>X, 315<sup>1</sup>/<sub>8</sub>XIV zinsbaren, auf 794 fl. 15 fr. geschätz-

ten Wiesen; b) des dem vorbenannten Magistrate sub Mappá-Nr. 160 et Rectf. Nr. 14 zinsbaren, auf 584 fl. geschätzten Zirnauer Baldantheils, und c) des in der St. Peters-Borstadt sub Consf. Nr. 137 liegenden, auf 1499 fl. 50 kr. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 7. November, 5. December 1842 und 9. Jänner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 28. September 1842.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1644. (2) Nr. 1149.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Bierant von Laibach, durch Hrn. Dr. Paschali, wider Johann Mramor von Kleinlaschitz, wegen in Folge w. ä. Vergleiches vom 12. December 1838 Schuldiger 257 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der sub Urb. Fol. Nr. 932 et Rectf. Nr. 768 der Grafschaft Auersperg dienstbaren, sub Hs. Nr. 3 zu Kleinlaschitz liegenden, sammt Gebäuden auf 566 fl. 20 kr. geschätzten Kaufrechtshube des Schuldners gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 8. November l. J., die zweite auf den 7. December l. J., und die dritte auf den 9. Jänner 1843, jedesmal um die 9. Vormittagsstunde in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Hube bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen hieramts, letztere auch bei dem Hrn. Dr. Johann Albert Paschali in Laibach eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 6. October 1842.